



Instanz:	Schiedsstelle nach § 28 ArbEG	Quelle:	Deutsches Patent- und Markenamt
Datum:	19.10.2007	Aktenzeichen:	Arb.Erf. 14/06
Dokumenttyp:	Einigungsvorschlag	Publikationsform:	Leitsätze
Normen:	§ 9 ArbEG		
Stichwort:	Miterfinder verschiedener Unternehmen; Lizenzsatz bei hohem Produktpreis aufgrund teurer Rohstoffe; Todesfall eines Beteiligten während des Schiedsstellenverfahrens		

Leitsätze (nicht amtlich):

1. Sind bei einer zwischenbetrieblichen Kooperation Arbeitnehmererfinder mehrerer Arbeitgeber als Miterfinder an einer Erfindung beteiligt, vermittelt jeder Miterfinder seinem Arbeitgeber – unabhängig von der Höhe seines Miterfinderanteils – eine Nutzungsbefugnis an der gesamten Erfindung, sobald der Arbeitgeber den Erfindungsanteil seines Arbeitnehmers unbeschränkt in Anspruch genommen hat. Weil der eigene Arbeitnehmer-Miterfinder seinem Arbeitgeber das volle Nutzungsrecht an der Erfindung vermittelt, wird er im Verhältnis zu seinem Arbeitgeber bei der Vergütungsberechnung so behandelt, als wäre er Alleinerfinder, so dass die Miterfinderanteile der Arbeitnehmer der anderen Arbeitgeber unberücksichtigt bleiben. Allerdings ist die Bemessungsgrundlage für die Erfindervergütung allein der Nutzen, der dem jeweiligen Arbeitgeber zufließt.
2. Beruhen hohe Umsätze mit einem erfindungsgemäß hergestelltem Erzeugnis nicht nur auf der Erfindung, sondern sind sie maßgeblich auf den hohen Materialwert des Erzeugnisses zurückzuführen, dann kommt der Gedanke der Kausalitätsverschiebung für eine Abstufung des Lizenzsatzes zum Tragen.
3. Der Vergütungsanspruch des Erfinders aus § 9 Abs. 1 ArbEG ist vererblich. Der Einigungsvorschlag richtet sich bei einem während des Schiedsstellenverfahrens eingetretenen Todesfall an den Erben.